



Stand: 20.12.2019

## **Datenschutzbeauftragte & Schwellenwerte**

Höherer Schwellenwert für Bestellung eines Datenschutzbeauftragten  
Zweites Datenschutz-Anpassungs- & Umsetzungsgesetz EU 2016/680  
(2.DSAnpUG-EU) vom 20.11.2019, BGBl I,1626

Die durch die Datenschutz-Grundverordnung gestiegenen Anforderungen machen Vereinen zu schaffen. Der Gesetzgeber ist ihnen nun bei einem Streitthema entgegengekommen: Vereine müssen nur noch dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, soweit sie in der Regel **mindestens 20 Personen ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Die bisherige Grenze von zehn Personen konnte selbst bei kleineren Vereinen schnell überschritten werden, was erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand auslöste.

**Hinweis** Am besten erstellen Sie zunächst eine Liste der Vorstandsmitglieder, Übungsleiter oder Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Sobald Sie sich der „20-Mitarbeiter-Grenze“ nähern, sollten Sie überlegen, ob Sie die Verarbeitung anders organisieren können. Wir beraten Sie gerne.